

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 30. Oktober 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO).... 287

Beschluss über die gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO)..... 287



Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Pfarrer i. R.

J o h a n n e s H a n s e n

* 12. Februar 1930 † 12. Oktober 2010

im Alter von 80 Jahren zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um einen Pastor, der das geistliche Leben der Landeskirche über 50 Jahre lang geprägt hat.

Johannes Hansen wurde 1930 in Stedesand, Schleswig-Holstein, geboren.

Während seiner Handwerkslehre begegnete er dem Evangelium und ließ sich zum Missionar ausbilden. Er wirkte zunächst als Stadtmissionar und Prediger.

Von 1958 bis zu seinem Ruhestand 1995 war Johannes Hansen Mitarbeiter im damaligen Volksmissionarischen Amt, dem heutigen Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen. Während dieser Zeit nahm er 24 Jahre lang dort die Leitungsverantwortung wahr.

In der Erinnerung der Menschen ist er vor allem gegenwärtig als begnadeter Prediger des Evangeliums und Verkündiger der frohen Botschaft von Gottes Zuwendung zum Menschen. In großen Evangelisationsveranstaltungen, aber auch in Gemeindekreisen oder im persönlich-seelsorglichen Gespräch konnte er Glaubenshilfe und damit Lebenshilfe geben. „Wie werde ich Christ?“ und „Wie bleibe ich Christ?“ waren dabei für ihn leitende Fragen.

Johannes Hansen hat über die territorialen Grenzen der westfälischen Landeskirche hinaus gewirkt als Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und anderen bundesweiten und internationalen Gremien, vor allem aber durch seinen Verkündigungsdienst: in Presse, Rundfunk und Fernsehen, durch zahlreiche Buchveröffentlichungen, bei Kirchentagen, bei Evangelisationen in Afrika und Asien. Er predigte volksnah und konnte auch dem Evangelium Fernstehende mit seiner Botschaft erreichen.

Selbst im Ruhestand hat er noch nach Kräften den Dienst der Verkündigung wahrgenommen. Er tat dies unter der Gewissheit der biblischen Verheißung, die als Losung der Herrnhuter Brüdergemeine über dem Tag seines 80. Geburtstags stand:

„Wir haben einen Gott, der da hilft, und den Herrn, der vom Tode errettet.“ (Ps. 68, 21)

Wir danken Gott für alles, was er durch unseren Bruder Johannes Hansen in unserer Kirche gewirkt hat.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau, mit der er fast 55 Jahre verheiratet war, und seinen vier Kindern.

Wir wissen uns mit ihnen verbunden in der Gewissheit des Glaubens an die Auferstehung von den Toten und die ewige Gemeinschaft mit Gott.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.....	287
Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt.....	289

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	289
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF.....	289
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	290
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst.....	291

Satzungen

Änderung der Satzung „Auguste-Baetzel-Stiftung“ der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal.....	291
Änderung der Satzung der „Margarete und Helmut Milde-Stiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Winterberg.....	292
Änderung der Satzung der „Marienbornstiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen.....	292
Änderung der Satzung der „St.-Gangolf-Stiftung“ der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen.....	292
Änderung der Satzung der „Stiftung KiLa“ der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe.....	292
Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“ der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal....	292
Änderung der Satzung „Kirchenstiftung Isselhorst“ der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst.....	292
Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten für das Kreiskirchenamt Gladbeck-Bottrop-Dorsten.....	293
Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen für die Kreiskirchliche Verwaltung.....	293

Urkunden

Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg.....	293
Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Detmold.....	294
Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Münster.....	294

Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest.....	295
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg.....	295
Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn.....	295
Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück.....	295
Aufhebung der Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.....	296
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn.....	296

Bekanntmachungen

Siegel der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford.....	296
Siegel der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost.....	296

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	297
Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten.....	297

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung.....	298
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	298
Ordinationen.....	298
Berufungen.....	298
Freistellungen.....	298
Ruhestand.....	298
Todesfälle.....	298
Wahlbestätigungen.....	299
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin gemäß VSBMO § 11.....	299

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	299
Kreispfarrstellen.....	299
Gemeindepfarrstellen.....	299
Pfarrstelle in der Militärseelsorge.....	299
Pfarrstellen der EKD.....	300
Auslandspfarrdienst in Paris (Frankreich)...	300
Auslandspfarrdienst in Johannesburg (Südafrika).....	300
Auslandspfarrdienst in Caracas (Venezuela)	301

Rezensionen

Günter Brakelmann, Peter Burkowski (Hrsg.):
 „Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte.
 Festschrift für Helmut Geck zum 75. Ge-
 burtstag“
 Rezensent: Fred Sobiech..... 302

Jochen Sievers: „TzBfG – Kommentar zum Teil-
 zeit- und Befristungsgesetz“
 Rezensent: Wolfgang Voigt..... 302

**Gesetze / Verordnungen /
 Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
 zur Aufhebung der Verordnung
 über das Disziplinarrecht
 der Union Evangelischer Kirchen
 in der EKD
 (Disziplinarverordnung – DiszVO)**

Vom 24. März 2010

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
 Disziplinarverordnung**

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD 2006 S. 242), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

**Artikel 2
 Übergangsvorschriften**

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gerichtsanhängig sind, werden durch diesen fortgeführt.

**Artikel 3
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, 24. März 2010

**Union Evangelischer Kirchen
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
 Das Präsidium
 Dr. Fischer

**Beschluss über die
 gesetzesvertretende Verordnung
 zur Aufhebung der Verordnung
 über das Disziplinarrecht
 der Union Evangelischer Kirchen
 in der EKD
 (Disziplinarverordnung – DiszVO)**

Vom 24. März 2010
 (ABl. EKD S. 151); hier: Berichtigung

Die gesetzesvertretende Verordnung vom 24. März 2010 (ABl. EKD 2010 S. 151) wird wie folgt berichtigt:

Der Artikel 1 (Disziplinarverordnung) lautet:

»Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD 2006 S. 242), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.«

Hannover, 29. Juni 2010

**Union Evangelischer Kirchen
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
 Das Präsidium
 Dr. Fischer

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
 zur Errichtung des Kreiskirchenamtes
 für die Ev. Kirchenkreise
 Gladbeck-Bottrop-Dorsten
 und Recklinghausen**

**§ 1
 Name, Sitz, Siegel**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ein gemeinsames Kreiskirchenamt eingerichtet.

Es führt den Namen Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Recklinghausen mit einer ständigen Verwaltungsstelle in Gladbeck.

(2) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des jeweiligen Kirchenkreises mit Beizeichen

§ 2

Anstellungsträgerschaft

(1) Der Ev. Kirchenkreis Recklinghausen ist der Anstellungsträger für die Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden beschlossenen Stellenplanes.

(2) Die Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Recklinghausen im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

(3) Die Berufung der Verwaltungsleitung und die Regelung über deren Stellvertretung erfolgt durch den Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen und ihrer Kirchengemeinden und Verbände.

(2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden.

(3) Dem Kreiskirchenamt können weitere Aufgaben durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kreissynodalvorstände nach Anhörung durch den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

§ 4

Leitung

Für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet und eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter bestellt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten der Kirchenkreise,
- b) je zwei weitere Mitglieder der Kreissynodalvorstände,
- c) die Verwaltungsleitung.

Die stellvertretenden Verwaltungsleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Fachaufsicht über das Kreiskirchenamt,
- b) Festlegung von Einzelheiten der Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes,
- c) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden, sowie Aufteilung und Zuordnung der Kosten,
- d) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind,
- e) Entscheidung über die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der privat-rechtlich Beschäftigten des Kreiskirchenamtes im Rahmen des Stellenplanes.

(4) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten sich gegenseitig.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsausschuss kann die Vorsitzenden der für die Verwaltung zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6

Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Verwaltungsleitung hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen,
- b) die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu erledigen; sie oder er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hinsichtlich dieser Geschäfte obliegt ihr oder ihm auch die Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 111 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung. Ausgenommen sind die Geschäfte, die durch Gesetze, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind,
- d) die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, sofern diese Befugnisse auf Grund dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nicht dem Verwaltungsausschuss obliegen.

§ 7

Finanzierung

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Finanzmittel werden von den Kirchenkreisen im

Rahmen der von den Kreissynoden beschlossenen Haushaltspläne bereitgestellt.

Der Haushalt für das Kreiskirchenamt ist als Sonderhaushalt des Haushaltes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zu führen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden; erstmals zum 31. Dezember 2013.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung nehmen beide Vertragspartner ihre Verwaltungsgeschäfte wieder eigenständig wahr. Die Mitarbeitenden werden entsprechend ihren Aufgaben den beiden Kirchenkreisen zugeordnet.

(3) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 6. Juli 2002 über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten außer Kraft.

Gladbeck, 3. Juli 2010

**Evangelischer Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Mucks-Büker Schroeter

Recklinghausen, 12. Juni 2010

**Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Burkowski Dirks

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 3. Juli 2010 und dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 12. Juni 2010, Beschluss-Nr. 64/2008-2012,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 052-4600

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14.10.2010

Az.: 062.40

Mit Beschluss vom 15. Juli 2010 hat die Kirchenleitung die Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 mit Wirkung vom 15. Juli 2010 um Nr. 11 wie folgt ergänzt:

„11. die Zustimmung zur Festsetzung der Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung der VKPB“.

Bielefeld, 15. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 22.09.2010

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Vom 14. September 2010

§ 1 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Die Berufsgruppe 1.6 Küsterinnen im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter der Anmerkungsziffer „1“ ein Komma und die Ziffer „2“ angefügt.
2. In der Fallgruppe 2 wird die Anmerkungsziffer „2“ ersetzt durch „3“.
3. In der Fallgruppe 3 wird die Anmerkungsziffer „3“ ersetzt durch „4“.

4. Es wird folgende neue Anmerkung 2 eingefügt:
 „2 Für Mitarbeitende, die alle Abschnitte des Küsterlehrganges erfolgreich abgeschlossen haben, verkürzt sich die nach § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF erforderliche Zeit in den Stufen 2 bis 5 um jeweils ein Jahr.“
5. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 3 und wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Friedhöfen“ ein Komma und die Wörter „im Gemeindebüro“ angefügt sowie nach dem Klammerzusatz der Punkt durch ein Komma ersetzt,
- b) es wird folgender Buchstabe d angefügt:
 „d) Verantwortung für mehrere kirchliche Gebäude in verschiedenen Gemeindebezirken oder Ortsteilen.“
6. Die bisherige Anmerkung 3 wird Anmerkung 4.

§ 2

Übergangsbestimmungen

§ 1 Nr. 4 findet auf Mitarbeitende, die alle Abschnitte des Küsterlehrganges vor dem 1. Oktober 2010 erfolgreich abgeschlossen haben, Anwendung, indem die nach § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF erforderliche Zeit in der Stufe, in der sie sich am 1. Oktober 2010 befinden und in den folgenden Stufen jeweils um ein Jahr verkürzt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Dortmund, 14. September 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 14. September 2010

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2, § 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ gestrichen,
 - b) in Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Absatz 3 Satz 1 oder“ und nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. In Anlage 4d wird folgende Tabelle angefügt:

Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	18,10	18,70	21,12	22,93	25,64	27,30
SE 17	16,29	17,95	19,91	21,12	23,53	24,95
SE 16	15,87	17,56	18,89	20,52	22,33	23,41
SE 15	15,27	16,89	18,10	19,49	21,72	22,69
SE 14	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,57
SE 13	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,27
SE 12	14,48	15,99	17,44	18,70	20,27	20,94
SE 11	13,88	15,69	16,47	18,40	19,91	20,82
SE 10	13,52	14,96	15,69	17,80	19,49	20,88
SE 9	13,46	14,48	15,39	17,05	18,40	19,70
SE 8	12,91	13,88	15,08	16,80	18,37	19,61
SE 7	12,52	13,73	14,69	15,66	16,38	17,44
SE 6	12,31	13,52	14,48	15,45	16,32	17,28
SE 5	12,31	13,52	14,42	14,90	15,57	16,71
SE 4	11,16	12,67	13,46	14,12	14,54	15,08
SE 3	10,56	11,83	12,67	13,52	13,76	14,00
SE 2	10,11	10,68	11,10	11,59	12,07	12,55

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArbKF) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2, § 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ gestrichen,
 - b) in Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Absatz 3 Satz 1 oder“ und nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 8 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

§ 1 Nummer 1 und § 2 Nummer 1 am 1. März 2010,

§ 1 Nummer 2, § 2 Nummer 2 und 3 am 1. August 2010,

§ 1 Nummer 3 am 1. September 2011.

Dortmund, 14. September 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Riedel

III.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Entgeltgruppenplanes
zum BAT-KF für Angestellte
im Sozial- und Erziehungsdienst
und der Übergangsregelungen
zur Überleitung der Angestellten
im Sozial- und Erziehungsdienst
Vom 14. September 2010**

§ 1

**Änderung des Entgeltgruppenplanes zum
BAT-KF für Angestellte im Sozial- und
Erziehungsdienst**

Die Berufsgruppe 2.10 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – der Anlage 8 zum BAT-KF – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst – wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Fallgruppe 3 eingefügt:
„3. Fachkräfte als Ergänzungskräfte³ SE 5“
2. Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 16 werden Fallgruppen 4 bis 17.
3. In Anmerkung 2 wird der Klammerzusatz „(ohne Rücksicht auf die Ausbildung)“ gestrichen.

4. Es wird folgende neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.“

5. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 6 werden Anmerkungen 4 bis 7.

§ 2

**Änderung der Übergangsregelungen
zur Überleitung der Angestellten
im Sozial- und Erziehungsdienst**

§ 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären.“

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 14. September 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

**Änderung der Satzung
„Auguste-Baetzel-Stiftung“
der Ev. Lukas-Kirchengemeinde
im Eder- und Elsofftal**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal vom 15. September 2010, TOP 4, Beschluss-Nr. 4, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Auguste-Baetzel-Stiftung“ vom 2. September 2009 (KABl. 2009 S. 269) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-5419/01

**Änderung der Satzung
der „Margarete und Helmut
Milde-Stiftung“
der Ev. Kirchengemeinde Winterberg**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Winterberg vom 25. August 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Margarete und Helmut Milde-Stiftung“ vom 2. September 2002 (KABl. 2003 S. 113) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5417

**Änderung der Satzung
der „Marienbornstiftung“
der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen vom 14. September 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Marienbornstiftung“ vom 2. September 2002 (KABl. 2003 S. 110) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5411

**Änderung der Satzung
der „St.-Gangolf-Stiftung“
der Ev.-Luth. Stephanus-
Kirchengemeinde Hiddenhausen**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 20. September 2010, TOP II.5.2, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „St.-Gangolf-Stiftung“ vom 27. November 2008 (KABl. 2009 S. 89) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-3739/01

**Änderung der Satzung
der „Stiftung KiLa“
der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe vom 6. September 2010, TOP 3b, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung KiLa“ vom 12. Februar 2008 (KABl 2008 S. 186) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5403

**Änderung der Satzung
der Stiftung
„Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“
der Ev. Lukas-Kirchengemeinde
im Eder- und Elsofftal**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal vom 15. September 2010, TOP 4, Beschluss-Nr. 3, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“ vom 22. März 2006 (KABl. 2006 S. 81) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5419/02

**Änderung der Satzung
„Kirchenstiftung Isselhorst“
der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst vom 9. September 2010, TOP 6.1, Beschluss-Nr. 6, wird § 3 Absatz 4 der Sat-

zung der „Kirchenstiftung Isselhorst“ vom 16. April 2003 (KABl. 2003 S. 356) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3207

**Aufhebung der Satzung
des Ev. Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
für das Kreiskirchenamt
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten für das Kreiskirchenamt Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 21. Juni 2008, genehmigt am 13. Oktober 2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2008 (Seite 277 ff.), in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 3. Juli 2010.

Die Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten für das Kreiskirchenamt Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 7. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.21-3100

**Aufhebung der Satzung
des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen
für die Kreiskirchliche Verwaltung**

Genehmigung

des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen für die Kreiskirchliche Verwaltung vom 7. Juni 2008, genehmigt am 13. Oktober 2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2008 (Seite 275 ff.), in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 12. Juni 2010, Beschluss 65/2008-2012.

Die Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen für die Kreiskirchliche Verwaltung

wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 7. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.21-4600

Urkunden

**Namensänderung von Kirchenkreisen
im Bereich der
Bezirksregierung Arnsberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Arnsberg führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg“.

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost“.

Der Kirchenkreis Dortmund-Süd führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Süd“.

Der Kirchenkreis Dortmund-West führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-West“.

Der Kirchenkreis Hagen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Hagen“.

Der Kirchenkreis Hamm führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Hamm“.

Der Kirchenkreis Herne führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Herne“.

Der Kirchenkreis Lünen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Lünen“.

Der Kirchenkreis Schwelm führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Schwelm“.

Der Kirchenkreis Siegen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Siegen“.

Der Kirchenkreis Unna führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Unna“.

Der Kirchenkreis Wittgenstein führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein“.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
In Vertretung

(L. S.)	Henz	Dr. Kupke
Az.:	030.11/2100	
	030.11/2100	
	030.11/2600	
	030.11/2700	
	030.11/2800	
	030.11/3300	
	030.11/3500	
	030.11/3800	
	030.11/2900	
	030.11/4700	
	030.11/4800	
	030.11/5200	
	030.11/5400	

Die Erweiterung des Namens von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg um den Zusatz „Evangelisch“ wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. August 2010 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Detmold

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Bielefeld führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld“.

Der Kirchenkreis Gütersloh führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh“.

Der Kirchenkreis Halle führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Halle“.

Der Kirchenkreis Herford führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Herford“.

Der Kirchenkreis Lübbecke führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke“.

Der Kirchenkreis Minden führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Minden“.

Der Kirchenkreis Paderborn führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Paderborn“.

Der Kirchenkreis Vlotho führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Vlotho“.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
In Vertretung

(L. S.)	Henz	Dr. Kupke
Az.:	030.11/2200	
	030.11/2200	
	030.11/3200	
	030.11/3400	
	030.11/3700	
	030.11/4000	
	030.11/4200	
	030.11/4400	
	030.11/5300	

Die Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Detmold wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 29. Juli 2010 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“.

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.

Der Kirchenkreis Tecklenburg führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg“.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
In Vertretung

(L. S.)	Henz	Dr. Kupke
Az.:	030.11/3000	
	030.11/3100	
	030.11/5100	

Die Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Münster wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 2. August 2010 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird die 3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4900/03

schließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3900/17

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4701/04

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4410/02

Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Iserlohn wird eine 17. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der aus-

Aufhebung der Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. November 1998 erfolgte Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Krankenhausseelsorge) wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Die Pfarrstellen 8.1 und 8.2 werden wieder zur 8. Kreispfarrstelle vereinigt. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3900/08

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird zum 1. November 2010 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3915/02

Bekanntmachungen

Siegel der Ev.-Luth. Philippus- Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07.10.2010

Az.: 010.12-3740

Die Evangelisch-Lutherische Philippus-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ennigloh und Holsen-Ahle sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, Kirchenkreis Dortmund-Mitte- Nordost

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07.10.2010

Az.: 010.12-2630

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Derne, Husen-Kurl und Lanstrop sowie der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.10.2010
Az.: 318.2

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) – geändert durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 20. August 1997 (KABl. S. 161) – hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 2011 auf Montag, den 20. Juni 2011, festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Januar 2011 vorliegen.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten,

- Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 2 Prüfungsordnung,
- die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Absatz 3 Prüfungsordnung.

Am Montag, dem 13. Dezember 2010, wird um 16.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 25. November 2010 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Jubit, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2010** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren und die praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

Gerechtigkeit Gottes nach Ezechiel 18 im Horizont alttestamentlicher Traditions- und Theologiegeschichte

Neues Testament

Das Verständnis der Sünde bei Paulus

Kirchengeschichte

Melanchthon als Reformator

Systematische Theologie

Die reformatorische Unterscheidung der Person von ihren Werken – ein Zugang für die Erschließung der Rechtfertigungslehre heute?

Klausurarbeiten

Altes Testament

- Die Landnahme Israels als geschichtliches Problem
Zu übersetzen ist: Jos. 6, 2–5
- Die Bedeutung der vorexilischen Prophetie für den Glauben Israels
Zu übersetzen ist: Amos 2, 10–12

Neues Testament

Die Hoffnung auf die Auferweckung der Toten im Neuen Testament

Zu übersetzen ist: 1. Thess. 4, 13–18

Kirchengeschichte

Grundzüge der Geschichte des Mönchtums bis ins 16. Jahrhundert

Systematische Theologie

1. Das Ärgernis des Kreuzes. Eine Erläuterung dieser Aussage im Blick auf die heutigen Auseinandersetzungen um das Kreuzessymbol.
2. Bedeutung und Probleme der sogenannten „Zwei-Reiche-Lehre“ in dogmatischer und ethischer Sicht.

Praktische Theologie

1. Historische und theologische Aspekte der Konfirmation.
2. Was ist Professionalität im Pfarrberuf? Beschreiben Sie die zentralen Herausforderungen des Pfarrberufs in der modernen Gesellschaft.

Praktisch-theologische Hausarbeit**Predigt**

1. Sonntag nach Trinitatis
Lk. 16, 19–31

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2010 bestanden:

Becker, Anne-Kathrin, 69124 Heidelberg
 Berger, Katrin, 48147 Münster
 Eßer, Katharina Maria, 59063 Hamm
 Hoffmann, Jens, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Müller, Patrizia, 48159 Münster
 Steinbrück, Micha, 82041 Deisenhofen

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Berger, Katrin, KK Herne
 Biere, Christina, KK Unna
 Eßer, Katharina Maria, KK Hamm
 Friederichs, Thies, KK Hagen
 Helmert, Miriam, KK Schwelm
 Hoffmann, Jens, KK Gütersloh
 Müller, Patrizia, KK Halle
 Ruschke, Johannes Michael, KK Dortmund-Süd

Thomas, Michael, KK Recklinghausen (Gastvikar der Ev. LK Baden)

Wagner, Frauke Margrit Mathilde, KK Dortmund-Mitte-Nordost

Ordinationen

Herr Pfarrer z. A. Dr. Marco Hofheinz am 26. September 2010 in Eiserfeld.

Berufungen

Pfarrerinnen Christiane Holze zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Münster, 19. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Detlef Ruschinzik zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 18. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Ralph van Doorn zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

Freistellungen

Pfarrer Dr. Marco Hofheinz, Kirchenkreis Siegen, infolge Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur für systematische Theologie an der Leuphana Universität Lüneburg für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 31. März 2011 (§ 77 PfdG).

Ruhestand

Pfarrer Roland Lichterfeld, Ev. Kirchengemeinde Brilon (2.) Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Dezember 2010.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Günter Große, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 28. September 2010 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Hansen, zuletzt Leiter des Volksmissionarischen Amtes (heute: Amt für missionarische Dienste) der Evangelischen Kirche von Westfalen, am 12. Oktober 2010 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Helge Herrmann, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 20. September 2010 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Almut Kramm, zuletzt Pfarrerin in der Ev.-Luth. Gemeinde Venedig, Albano Terme – Italien, am 11. September 2010 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i. R. Hellmut Matzat, zuletzt Pfarrer des Gemeindedienstes für Weltmission, Region Westfalen-Mitte, am 29. September 2010 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Ingeborg Niediek, zuletzt Pfarrerin in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, am 16. September 2010 im Alter von 62 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus Tillmans, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eelsey in Hohenlimburg,

Kirchenkreis Iserlohn, am 27. September 2010 im Alter von 85 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 9. Juni 2010:

Pfarrerin Anja J o s e f o w i t z zur Stellvertreterin des Assessors des Kirchenkreises Unna.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin (§ 11 VSBMO) wurde in 2010 nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

Am 15. September 2010

M ü l l e r - G e r l a c h, Heike
KK Iserlohn

P f i n g s t e n, Christina
Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Kamen; KK Unna

P i s c h k e, Katja
KK Iserlohn

Schulz, Sina
Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid

S e i d e l, Claudia
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, KK Halle

T h i e s, Sandra
CVJM Eidinghausen e.V., Bad Oeynhausen

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden, zum 1. November 2010.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. November 2010.

Bewerbungen sind an das jeweilige Presbyterium über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Pfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Watten-scheid, zum 1. Februar 2011;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. November 2010;

2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn (50 %, befristet für sechs Jahre), zum 1. November 2010.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstelle in der Militärseelsorge

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Pfarrstelle des

Evangelischen Standortpfarramtes Unna der Seelsorge in der Bundeswehr durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer

ab 1. März 2011 wieder zu besetzen.

Zum Seelsorgebezirk Unna gehören ca. 2500 Soldatinnen und Soldaten an den Standorten Unna (Glückauf-Kaserne) und Ahlen (Westfalenkaserne). In Unna sind überwiegend Logistiker stationiert und in Ahlen Sanitäter. Der Dienstsitz ist Unna, bis nach Ahlen beträgt die Fahrzeit ca. 35 Minuten.

Arbeitsschwerpunkte:

- Einzelseelsorge (beratende Seelsorge für Soldatinnen und Soldaten und deren Familien),
- regelmäßige Gottesdienste in den Kapellen der Militärseelsorge am Standort,
- Lebenskundlicher Unterricht (Berufsethische Bildung für Soldatinnen und Soldaten),
- Erwachsenenbildungsseminare (Rüstzeiten in der Woche mit Soldatinnen und Soldaten, an Wochenenden mit Familien, Familienferien),
- Mitarbeit bei der Familienbetreuung (in Unna gibt es ein Familienbetreuungs-zentrum),
- Teilnahme an sozialen Events der Bundeswehr an den Standorten,

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

17. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Iserlohn (75 %), zum 1. Januar 2011.

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn (50 %), zum 1. November 2010;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 2011;

- Mitarbeit im Psychosozialen Netzwerk an den Standorten,
- Begleitung der Truppe bei Übungsplatzaufenthalten,
- Begleitung bei Auslandseinsätzen (zurzeit 4 Monate),
- Zusammenarbeit mit der kath. Militärseelsorge an den Standorten.

Was wird geboten:

- Büro, Dienststelle in der Glückauf-Kaserne Unna, Pfarrhelfer zur Mitarbeit (Vollzeit), Dienstwagen,
- A14 als Bundesbeamte/r auf Zeit nach 3-monatiger Probezeit,
- Grundvertrag über 6 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit bis max. 12 Jahre),
- angemietete Dienstwohnung im Seelsorgebereich,
- einführende Ausbildung in den ersten zwei Jahren mit Notfallseelsorgekursen.

Einstellungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Evangelische Militärpfarramt Unna, Kamenerstr. 93, 59425 Unna, Tel.: 02303 964-5591/-5592 oder an Herrn Militärdekan Reinhard Gorski, Gallwitzkaserne Block 8, Kornelimünsterweg 27, 52066 Aachen, Tel.: 0241 561-7855.

Bewerbungen werden bis zum **19. November 2010** erbeten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, z. H. Frau Landeskirchenrätin Christel Schibilsky, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Paris (Frankreich)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelische Kirche in Paris für eineinhalb Pfarrstellen

ein Pfarrehepaar

für die selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen. Nähere Informationen finden Sie auf www.evangelischekirche-paris.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur,
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld,
- gute französische Sprachkenntnisse,
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Organisationstalent.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung mitten in der Stadt im 9. Arrondissement,
- deutsche, französische und europäische Kindergärten und Schulen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-138) oder Frau Sabine Rulle (Tel.: 0511 2796-128) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bryanston sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.kirchenweb.net/ausland_oekumene/41463.html und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Sie hat ihren Sitz in einem wohl-situiereten Vorort von Johannesburg und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Neben dem Pfarramt gibt es einen Jugenddiakon, Laienprediger und viele engagierte, überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. In der Gemeinde treffen sich derzeit dreizehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Neben den mit einem städtischen Gemeindepfarramt mit 535 Mitgliedern verbundenen Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwort-

tung sollen auch die Deutschen außerhalb des Kirchengemeindefelds in den Blick genommen werden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen kann,
- Offenheit und Impulse für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und zur Öffnung für Außenstehende (Mission),
- die Fähigkeit zur Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde,
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern,
- ein geräumiges Gemeindezentrum,
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus,
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt),
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur und Kindergarten).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist in der Regel Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Caracas (Venezuela)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Caracas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Venezuela gehörende deutschsprachige Gemeinde St. Michael

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

Sie finden die Gemeinde unter:
www.evkirchecaracas.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, das Gemeindeleben kooperativ und offen zu gestalten,
- Interesse, auf Menschen aller Generationen zuzugehen und sie zu begleiten,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten,
- Bereitschaft, an der Humboldtschule Religionsunterricht zu erteilen,
- ökumenisches Interesse und Offenheit,
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem Land und seinen Besonderheiten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld (Begegnungsort für Menschen aller Generationen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen),
- Unterstützung durch eine Sekretärin, einen Organisten und einen Chorleiter sowie ehrenamtliche Mitarbeiter für Gemeindekreise und Veranstaltungen,
- ein renoviertes zweistöckiges Pfarrhaus,
- Kindergarten und Schule bis zum Abitur,
- einen gemeindeeigenen Dienstwagen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse ist zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung: Frau Oberkirchenrätin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511 2796-224) oder Frau Heike Buchholz (Tel.: 0511 2796-225).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Günter Brakelmann,
Peter Burkowski (Hrsg.):
„Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte.
Festschrift für Helmut Geck
zum 75. Geburtstag“
Rezensent: Fred Sobiech**

LIT-Verlag, Münster 2010, 664 Seiten, broschiert, 49,90 €, ISBN 978-3-8258-1526-4

Der vorliegende 5. Band der Schriftenreihe „Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen“ hat es in sich. Er bietet 33 Beiträge, die in regional- und sozialgeschichtlicher Perspektive „Evangelische Kirche“ in konkreter Verortung reflektieren und zugleich den Direktor des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen, den Gründer und Kustos des Recklinghäuser Kirchenkreismuseums, den begeisterten, den Standards der historisch-kritischen Wissenschaft verpflichteten, regionalen (Kirchen-)Geschichtsforscher Helmut Geck würdigen.

Die Autoren sind Professoren der Geschichte und Theologie, Superintendenten (aktiv und im Ruhestand), evangelische Gemeindeglieder, der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, der Präses der Ev. Kirche von Westfalen, der Präsident des deutschen Bundestages.

Zehn Überschriften, die hier – um wenige Hinweise ergänzt – nur genannt werden können, ordnen die Beiträge thematisch: 1. „Auf den Spuren kirchlicher Zeitgeschichte“. Lesenswert das Interview (S. 16–18), in dem Helmut Geck über seine Motivation zur kritischen Auseinandersetzung der Geschichte Auskunft gibt. 2. „Evangelische in der Diaspora“, 3. „Kirchliches Leben in Kirchenkreisen des Ruhrgebiets“. Hier findet sich der profunde Aufsatz zu „Hitler und Luther 1933 in Bochum“ von Günter Brakelmann (S. 198 ff.), die detaillierte Dokumentation der ersten Bekenntnissynode 1934 in Bochum von Wolfgang Werbeck (S. 227 ff.), der spannende Blick auf das Werden und Wirken der Ruhrsuperintendentenkonferenz von Heinrich Gehring (S. 253 ff.), die engagierte Sicht des Presbyters und Synodalen Wilhelm Westhues (S. 271 ff.) und die auf den Kirchenkreis Recklinghausen herunterbuchstabierte konzeptionelle Überlegungen zum Reformprojekt und -prozess „Kirche mit Zukunft“ der Ev. Kirche von Westfalen von Peter Burkowski (S. 293 ff.). 4. „Kirche und Staat“. Aufklärend Jörg von Nordens „Historische Entwicklungslinien der Zwei-Reiche-Lehre in der rheinisch-westfälischen Kirche“ (S. 382 ff.), der – gegen alle Verklärung der Bekennenden Kirche – u. a. darauf hinweist, dass das Schicksal des judenchristlichen Pfarrers Hans Ehrenberg zeigt, dass der Arierparagraf zwar nicht de iure, aber doch de facto in der Beken-

nenden Kirche gegriffen hat. 5. „Kirche und Recht“. Hier sei auf den Vortrag „50 Jahre Kirchenordnung“ (S. 457 ff.) des juristischen Vizepräsidenten Klaus Winterhoff hingewiesen, der mit der „endemischen Rechtsneurose des Protestantismus“ (Hans Dombois) beginnt und mit der Ordnung der Kirche als „Ordnung vom Wort her auf die Verkündigung des Wortes hin“ (Heinrich Bornkamm) endet. Dazwischen werden die Grundanliegen der westfälischen Kirchenordnung gut nachvollziehbar entfaltet. Examenslektüre. 6. „Kirche und Finanzwesen“. 7. „Sozialer Protestantismus und Diakonie“. Von den religiösen Sozialisten (S. 485 ff., Ulrich Peter) über die Anfänge synodaler Diakonie (S. 524 ff., Erhard Schübel, Horst Bögeholz) bis zur gerechten Teilhabe im Spannungsfeld von Armut und Reichtum, den sozialetischen Impulsen der EKD angesichts wachsender gesellschaftlicher Ungleichheiten (S. 540 ff., Traugott Jähnichen). 7. „Verbandsprotestantismus“. Historisch und aktuell, die emanzipatorische Kraft und das emanzipatorische Potenzial des Vereinswesens im 19. Jahrhundert (S. 556 ff., Klaus Tenfelde). Was heißt das eigentlich für eine „Kirche mit Zukunft“? 8. „Erinnerungskultur“. Erinnerung anlässlich des 70. Jahrestages der Pogromnacht 1938. Der Blick des Bürgermeisters (Wolfgang Pantförder, „Memory statt Histories, S. 631 ff.), der Blick des Predigers, „Gott vergisst den Menschen nicht“, Präses Alfred Buss (S. 633 ff.). 9. „Erziehung“. Überlegungen von Bundestagspräsident Norbert Lammert zum „Mut zur Erziehung“, der folgenlos bleibt, wenn er nicht in konkrete Erziehungsziele übersetzt und umgesetzt wird (S. 638 ff.). 10. „Zur Biografie von Helmut Geck“ (Brunhilde Verstege, S. 644 ff.). Darüber hinaus ist dem Band eine ausführliche Bibliografie der Veröffentlichungen von Helmut Geck (S. 648 ff.) beigegeben.

Das letzte Kapitel im Leben von Helmut Geck hat ein anderer geschrieben.

Wenige Wochen nach Erscheinen der Festschrift starb Helmut Geck im Alter von 78 Jahren, und das Buch der Würdigung wird zugleich zum Abschiedsgruß. Zum Abschiedsgruß für einen selbstbewussten Protestanten mit ökumenischer Weite, dialogbereit und mit hoher Toleranz begabt. Zum Abschiedsgruß für einen – so Superintendent Peter Burkowski in seiner Trauerpredigt –, „der den Dingen auf den Grund gehen wollte, der wissen wollte, was wirklich hinter den Dingen steckt“, für den „Autorität niemals reine Amtsbefugnis sein kann, sondern Autorität durch sachliche Kompetenz und Persönlichkeit sein müsse“. Sein Grund-Satz beschließt diese Rezension: „Nur wer die Geschichte seiner Kirche kennt, kann als evangelischer Christ auch bewusst in ihr leben oder gar arbeiten“ (Helmut Geck an seinem 75. Geburtstag).

**Jochen Sievers:
„TzBfG – Kommentar
zum Teilzeit- und Befristungsgesetz“
Rezensent: Wolfgang Voigt**

Luchterhand-Fachverlag, 3. Auflage, Köln 2010, 506 Seiten, gebunden, 69 €, ISBN 978-3-472-07578-3

Mit dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2001 eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Befristung von Arbeitsverträgen geschaffen. Zwar war es auch vor Inkrafttreten des TzBfG möglich, einen Arbeitsvertrag zeitlich befristet abzuschließen (vgl. § 620 BGB). Abgesehen von vereinzelten Regelungen, wie etwa im Beschäftigungsförderungsgesetz und einigen wenigen Spezialgesetzen, gab es jedoch keine gesetzlichen Vorschriften zu den besonderen Aspekten des befristeten Arbeitsverhältnisses. Die aus diesem Grund von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze sowie einige Elemente der zuletzt geltenden Fassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes hat der Gesetzgeber in den §§ 1–5 und 14–21 TzBfG fixiert. Ungeachtet einzelner Sonderregelungen in Spezialgesetzen bildet das TzBfG damit die einheitliche Grundlage des Rechts der Befristung von Arbeitsverhältnissen.

Das befristete Arbeitsverhältnis ist in den letzten 15 Jahren in der Arbeitswelt immer mehr zur Regel geworden. Es hat sich auch im Bereich von verfasster Kirche, besonders aber im Bereich der Diakonie immer mehr ausgeweitet. Vor allem wird das befristete Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund dazu genutzt, um de facto die Probezeit auf zwei Jahre zu verlängern. Immerhin werden danach ein Teil dieser Arbeitsverhältnisse in dann unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

Für den Personalverantwortlichen ist also die Auseinandersetzung mit dem Recht der befristeten und Teilzeitarbeitsverhältnisse unabdingbar. Im BAT-KF selbst ist seit dem 1. Juli 2007 nur noch geregelt, dass befristete Arbeitsverträge nach Maßgabe des TzBfG sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig sind (§ 29 Absatz 1 BAT-KF). Während es bis zu diesem Zeitpunkt im BAT-KF Spezialvorschriften gab (gemeint ist die Sonderregelung 2y), die dem TzBfG als spezialtarifliche Vorschrift vorausging, wird seit dem 1. Juli 2007 eben rein auf das TzBfG abgestellt.

Der arbeitsrechtliche Kurzkommentar von Dr. Jochen Sievers, Richter am Arbeitsgericht Köln, gibt dem Rechtsanwender einen kompakten und klar strukturierten Abriss über das TzBfG, wobei die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BAG umfassend verarbeitet worden ist.

Inhaltliche Schwerpunkte des Kommentars sind u. a.

- Anspruch auf Teilzeit und auf Verlängerung der Arbeitszeit,
- Teilzeit während der Elternzeit,
- Wirksamkeitsvoraussetzungen der Befristung mit und ohne Sachgrund,
- Befristung von Arbeitsverhältnissen älterer Arbeitnehmer,
- Wirksamkeit von Altersgrenzen und die Folgen der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters,
- Schriftformerfordernis der Befristung.

Dem Leser werden zahlreiche prozessuale Hinweise, wie etwa zu Beweislastfragen und Formulierungshilfen zur Antragstellung im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen, geboten. Daneben werden die mitbestimmungsrechtlichen Aspekte des TzBfG sowie spezialgesetzliche Regelungen behandelt.

Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet diesen Kommentar ab. Im Anhang sind die spezialgesetzlichen Regelungen, wie die Richtlinien der EU, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, die Bestimmungen des staatlichen BAT (alt – mit der Sonderregelung 2y), die Bestimmungen des TVöD und des TV-L abgedruckt.

Wer sich also mit der Befristung von Arbeitsverträgen und mit Teilzeitarbeit auf den neuesten Stand bringen will, dem kann dieser Kommentar nur wärmstens empfohlen werden. Er ist zwar mit 69 € sicherlich nicht als preiswert zu bezeichnen, aber sowohl vom Druck als auch vom Layout kommt diese Hardcoverversion auch „edel“ daher.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault:
Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher
Einrichtungen erhalten dieselben
Nachlässe wie Einrichtungen!



zum Beispiel:

- **Twingo:** 30 %
- **Clio 3:** 25 %
- **Modus:** 25 %
- **Mégane 5-Türer:** 25 %
- **Koleos:** 25 %
- **Laguna 3 Grandtour:** 28 %
- **Trafic:** 29 %

Neu: Jetzt 20 - 28 % für Mitarbeiter anderer
berechtigter Einrichtungen - z.B. Diakonien!

Stand: September 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich